



Num. LXXXVII.

**Verordnung wegen Vereinigung zweyer Colonate;
von 1786.**

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Almeyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwens-Ordens, Vormund und Regent. Vereinigung zweyer Colonate durch Kauf, andere Erwerbung, oder Ererbung ist nicht nur der Bevölkerung nachtheilig, sondern kann auch die Folge haben, und hat sie in älteren Zeiten wirklich wol gehabt, daß Landesherrliche und Nachbardienste, selbst zum Nachtheu anderer Unterthanen, eingehen und sich verlieren.

Zur künftigen Abwendung solcher schädlichen Vereinigung der Colonate verordnen. Wir also, mit Beyraht getreuer Landsmann, in Kraft führender Regierender Vormundschaft, daß nie zwey Colonate, von welcher Gattung sie auch seyen, in eines verwandelt werden; und wann ein Colonus ein anderes zu dem feingsten Landes-geeschmäsig erwirbt, oder ererbet, berieselbe es in seinem Wesen erhalten, alle Lasten, Herrschaftliche und Nachbardienste davon besonders leisten, auch wann er nicht mehr meyern kann, oder stirbet, es einem seiner Kinder, das nicht Anerbe vom andern ist, überlassen, oder hätte er nur ein Kind, dies dann zwar beyde Colonate, wie der Erwerber, noch zusammen behalten, aber demnächst nicht dieses

LXXXVII. Verordnung wegen Vereinigung zweyer Colonate, &c. 227

dieses zweyten Besitzers Anerbe, sondern ein nachgeborenes Kind das erworrene Colonat haben solle. Worauf also Drosten und Beamte, und in dazu ihnen vorkommenden Fällen die Obergerichte des Landes halten müssen, und soll diese Verordnung von ersten durch gewöhnlichen Anschlag bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den 8ten Mat 1786.

Num. LXXXVIII.

Verordnung wegen Classificirung der Zinsen und Concurs-Kosten, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Almeyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwens-Ordens, Vormund und Regent. In der Verordnung Num. 17. 2. B. der Landesverordnungen ist verordnet worden, daß die vor dem erkannten Concursprozeß fällig gewordene Zinsen von den letzten 6 Jahren, gleich denen Kapitalien, classificiret und bezahlet, die vor- und nachherige aber bis dahin, daß alle Kapitalien abgetragen worden, ausgesetzt und alsdann nach der Erstigkeit ihrer Kapitalien abgeführt werden sollen.

Beym damaligen Mangel der erst hernach gegebenen Hypothekenordnung und darnach eingeführter Hypothekenbücher, war es oft einem Herleicher seines Geldes nicht möglich, die vorher seinem Schuldner geschehene Anleihen und die Gefahr, worin er sein Kapital

Dritter Theil.

G 9